

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

104 (3.5.1883)

8) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

3) Polizeiverwaltung.

Dem Ministerium des Innern steht die oberste Leitung der gesamten Polizeiverwaltung zu. Die polizeiliche Thätigkeit äußert sich zunächst in der allgemeinen Form, daß durch die Polizeibehörden und das Polizeipersonal die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten, strafgesetzwidrige Handlungen verhindert, begangene Straftaten verfolgt, die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen beaufsichtigt und, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, in polizeiliche Verwahrung gebracht oder ausgewiesen werden; es sind dies die Funktionen der Sicherheits-, Kriminal- und Ordnungspolizei. Außerdem wird auf allen Gebieten der inneren Verwaltung, wo sich ein Zwangseinschreiten als erforderlich herausstellt, auf Grund der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eine besondere polizeiliche Thätigkeit ausgeübt, deren Mittel und Ziele durch die Natur der konkreten Verwaltungsaufgaben bedingt sind.

Was die Behördenorganisation der Polizeiverwaltung anbelangt, so wird die Polizei in den einzelnen Bezirken und Distrikten des Landes durch zweierlei Arten von Behörden gehandhabt, durch die Bezirksämter und durch die Bürgermeister. Den Bürgermeistern, also den kommunalen, durch Wahl der Gemeindebürger bestellten Vollzugsorganen, ist im Umfange des Orts und der Gemarkung die Handhabung der Ortspolizei übertragen. Der Bürgermeister übt aber die Ortspolizei nicht als eine aus der selbständigen Aufgabe der Gemeinde sich ergebende Befugnis, sondern als ein ihm vom Staate übertragenes und in dessen Auftrag zu handhabendes Amt; er ist dabei an Befolgung nicht bloß der bestehenden Rechtsnormen, sondern auch der von der Staats-Polizeibehörde erteilten Instruktionen gebunden und der Aufsicht der vorgesetzten Staatsbehörden, zunächst des Bezirksamtes unterworfen.

Die Landespolizei wird in den einzelnen Amtsbezirken durch die Bezirksämter theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen ausgeübt.

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, wonach der Gemeinde die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, besteht zur Zeit in den Städten: 1) Karlsruhe, 2) Mannheim, 3) Freiburg, 4) Heidelberg, 5) Forstheim, 6) Baden, 7) Konstanz und 8) Rastatt, für welche durch die landesherrliche Verordnung die Thätigkeit der Staatspolizei-Stelle und des Bürgermeisters dahin abgegrenzt ist, daß dem Bürgermeister die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Vorkehr zur Sicherung von Gemeindeabgaben unter bezirksamtlicher Aufsicht zusteht, alle übrigen Zweige der Ortspolizei von dem Bezirksamte unmittelbar verwaltet werden.

Entsprechend dem in der Organisation der Polizeiverwaltung hervortretenden Unterschiede der Landes- und der Orts-Polizeibehörden ist das mit dem unmittelbaren Vollzug der polizeilichen Aufgaben, namentlich mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraute Personal entweder staatlich angestellt oder von den Gemeinden ernannt. Als Bedienstete der Staatspolizei fungieren im ganzen Land die Angehörigen des Gendarmecorps, außerdem in den acht größeren Städten, wo die Ortspolizei in staatliche Verwaltung genommen ist, die Schutzmannschaften. Im Uebrigen werden zur Ausübung der Ortspolizei von den Gemeinden Ortspolizeidiener als kommunale Angestellte ernannt.

Zur Verhütung des öffentlichen Sicherheitsdienstes innerhalb des Landes und der einzelnen Amtsbezirke ist die Gendarmerie einklassig bestimmt. Die Gendarmerie ist hinsichtlich ihrer Dienstleistungen lediglich dem Ministerium des Innern unterstellt, dabei aber verpflichtet, jeder Aufforderung der Gerichts- und Polizeibehörden zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung augenblicklich Folge zu leisten, welche Verpflichtung den Gendarmen in Gemäßheit ihrer durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879 erfolgte Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften auch gegenüber den Anordnungen der Staatsanwälte und der diesen vorgesetzten Beamten obliegt.

Die pflichttreue ersprießliche Dienstthätigkeit und gute Haltung

des Corps in den vorausgegangenen Jahren hat sich auch wieder in den beiden Jahren der Berichtsperiode in vollem Maße bewährt. Die Thätigkeitsergebnisse, wie die unmittelbaren Wahrnehmungen bei dem von dem Corpskommandeur und den Distriktskommandanten während der Berichtsperiode vorgenommenen Visitationen und die hiebei eingezogenen Erfindigungen bei den Großherzoglichen Lokalbehörden haben dies übereinstimmend bestätigt. Durch die neuen Justizgesetze wurden die Anforderungen an die Gendarmerie quantitativ und qualitativ wesentlich gesteigert, um so mehr verdient das wiederholte Zeugniß von Gerichts- und Staatsanwaltschafts-Behörden besonders erwähnt zu werden, daß die Gendarmerie mit regem Eifer bestrebt war, auch diesen erhöhten Anforderungen nach jeder Richtung zu genügen. Integrität, sowie die nicht zu entbehrende militärische Zucht und Strammheit sind gleichermaßen aufrecht erhalten geblieben, und es war somit das Ministerium am Schlusse jedes der beiden Berichtsjahre in der Lage, dem Gendarmecorps seine erneute Anerkennung auszusprechen und bekannt geben zu lassen.

In Betreff der Angelegenheiten sowie der sonstigen Thätigkeit der Gendarmerie in Bezug auf strafbare Handlungen bestanden seit dem Jahre 1872 besondere Dienstvorschriften; an Stelle derselben wurde mit Einführung der Reichs-Justizgesetze eine diesem entsprechende neue Instruktion für die Gendarmerie erlassen. Die Zahl der von der Gendarmerie a. wegen Verbrechen und Vergehen und b. wegen Uebertretungen verhafteten und angezeigten Personen betrug:

Table with 4 columns: Year, Verbrechen, Uebertretungen, and Unfälle. Rows for years 1880, 1881, and 1882.

Deutschland.

Leipzig, 1. Mai. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) In einem vor Einführung der Reichs-Civ.-Pr.O. abgeschlossenen Verträge war bedungen, daß jeder Theil die Berufung gegen den Schiedsspruch einlegen dürfe, was nach dem alten badischen Prozeßrecht zulässig war, jetzt aber durch § 866 C.Pr.O. ausgeschlossen ist. In Uebereinstimmung mit den badischen Gerichten wurde angenommen, daß in Folge jener Gesetzesänderung der Schiedsvertrag rechtsunwirksam geworden ist.

Die Rechtsnachfolger des Komponisten Adam haben wegen Verletzung des Urheberrechts gegen eine Musikverlags-Firma Klage erhoben, wurden aber abgewiesen, weil die Beklagte eine Urkunde vorlegte, in welcher ein Erbe erklärte, daß eine Pariser Firma Eigentümerin der beiden Opern sei. Das Urtheil ist aufgehoben, denn jene Urkunde bindet den anderen Erben nicht und beseitigt wegen ihrer allgemeinen Fassung auch nicht das Recht der Ausstellerin.

Wenn in den Versicherungsbedingungen festgesetzt ist, daß die Höhe des Brandschadens außergerichtlich durch die von beiden Parteien bestellten Experten ermittelt werden soll, so ist diese Schätzung ein vertragsmäßiges Beweismittel, welches auch bermalen Geltung hat und den Richter berechtigt, darauf seine Ueberzeugung zu gründen.

Die vor Einführung des Reichsgesetzes über den Wucher verübten Bewucherungen können dann zur strafrechtlichen Würdigung herangezogen werden, wenn fortgesetzte Handlungen zum Nachtheile derselben Personen vorliegen und das Gericht darin ein einziges fortgesetztes Vergehen findet.

Während der Dauer eines Prozeßes über Gehaltsansprüche kann der Beklagte durch einstweilige Verfügung angehalten und durch Zwangsurtheil gezwungen werden, dem in Noth befindlichen Kläger einen Theil des Gehaltes auszuzahlen.

Ein bereits zahlungsunfähiger Vater hatte seiner Tochter außer der Aussteuer noch 10,000 Mark im Ehevertrage geschenkt und 5000 M. nach Abschluß der Ehe ausgezahlt. Wenige Monate später ist über das Vermögen des Vaters der Konkurs eröffnet und vom Konkursverwalter die Rückzahlung der 5000 M. gefordert, weil es sich um eine übermäßige Schenkung handle, die der Anfechtung aus § 25 Nr. 1 Konkursordnung unterliege. Die badischen Gerichte und das Reichsgericht haben die Anfechtung für begründet erklärt.

Badische Chronik.

Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Waldshut. Donnerstag (Christi Himmelfahrt), den 3. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Adlerwirthshaus zu Weiskem Besprechung mit Vortrag von Landw.-Lehrer Weigel über Fütterbau und Viehfütterung.

Freiburg. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Kronenwirthshaus zu Muzingen Besprechung über Obstbau, eingeleitet durch Hrn. Rektor Gsell von Hochburg.

Bühl. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 1/3 Uhr, im Hotel Koch in Bühl Generalversammlung mit Besprechung über Schweinezucht, eingeleitet durch Hrn. Landw.-Inspektor Jungmann auf Aspichhof.

Ettlingen. Sonntag, den 6. M., Nachmittags 3 Uhr, zu Walsch im Adlerwirthshaus Bezirksversammlung. Rechnung pro 1882, Voranschlag pro 1883, sodann Besprechung über Milch- und Butterbehandlung sowie Molkerei und Käsebereitung; eingeleitet durch Hrn. Kreis-Wanderlehrer Schmid von Durlach. Hiezu sind auch die Frauen und Töchter der Landwirthe eingeladen.

Wertheim. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 3 Uhr, Bezirksversammlung im „Grünen Baum“ zu Hundheim. Rechnungsbericht und Rechnungsablage für 1882, Voranschlag für 1883, Neuwahl der Direktion, über Saatgut und Samenwechsel, über das Währschaftsgesetz und seine Abänderung.

Bienenzucht-Verein. Durlach. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Lamm in Sturpferich Besprechung über rationelle Bienenzucht.

Offenburg. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 1/3 Uhr, in der Restauration Büchler in Gengenbach Besprechung über Bienenzucht.

Wirsheim. Sonntag, den 6. d. M., Nachmittags 2 1/2 Uhr, im Gasthaus zum Löwen in Wirsheim Besprechung über die Schwarmzeit der Bienen.

Vermischte Nachrichten.

Vom Bodensee, Ende April. Unsere Seeweine, die noch in Mengen vom letzten Herbst her unverkauft vorhanden sind, werden heut zu Tag von den meisten Weintrinkern übel tarirt und verachtet. Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts war dem nicht so. Da erfreute sich unser Wein unter dem Namen „via de Constance“ eines starken Exportis in überseeische Länder und Napoleon I. war ein großer Verehrer des Seeweins.

Hiedon erzählt Graf Las Cases in seinen „Memoiren von St. Helena“ folgendes: Als dieser Gefährte Napoleons von diesem entfernt und von den Engländern nach Capstadt an der afrikanischen Küste deportirt worden war, wollte er für den Kaiser allerlei, das ihm auf St. Helena mangelte, einkaufen und zusenden. So Bordeaux, Konstanzer Wein, Liqueur, Kölnisches Wasser etc. Er fand aber nur „den Konstanzer Wein“, ganz einheimisch, vor und sandte davon ein Faß nach St. Helena. Der Kaiser, „der zum Appetitwecken diesen Wein sehr liebte“, hatte daran eine große Freude und reservirte sich denselben. Vier Jahre später, als Napoleon auf dem Sterbebette lag und fast nichts mehr zu sich nehmen konnte, rief er in seinen letzten Augenblicken noch nach einem Glas Seewein.

So erzählt Las Cases in seinen Memoiren: Jetzt hat der Bordeaux den Seewein in den heißen Zonen verdrängt, wo Spirit ihn haltbar macht. Wir sind aber fest überzeugt, daß einem Weintrinker am Kap der guten Hoffnung ein Glas würdevoll schmeckenden Seeweins, der unter allen Klimaten aushält, lieber wäre, als ein duschmachender, mit Spirit verfeilter Bordeaux. Und wir glauben deshalb, daß es kein schlechtes Geschäft wäre, den Bodenseewein zu exportiren.

Vom Böhertische.

Weber's Weltgeschichte. Leipzig, Verlag von W. Engelmann. Die großen Vorzüge dieses in zweiter Auflage erscheinenden Geschichtswerkes sind allgemein gewirkt: gründliche Behandlung des weisheitlichen Stoffes, übersichtliche Gliederung, flüssige und doch gedrängte Darstellungsweise machen sie zu einem werthvollen Hand- und Hausbuch, das neben den Monographien unserer größten Historiographen sich stets einen nützlichen Platz behaupten wird. Weber's Weltgeschichte ist nicht nur ein Nachschlagewerk, ein Repertorium, in dem der Gebildete alles findet, was er braucht; sie ist auch ein wirkliches Lesebuch, das anzieht, fesselt und belehrt, weil es in den einzelnen geschichtlichen Vorgängen immer nur Theile des großen Entwicklungsganges sieht und weil es mit diesem Verständnis nicht nur die äußerlichen Großthaten, die Aktionsgeschichte eines Volkes, sondern sein ganzes Kulturleben darstellt und damit, um den begeisterten französischen Ausdruck zu gebrauchen, das milieu kennen lehrt, aus dem erst die äußeren Vorgänge befristlich sind. Der erste Band behandelt die morgenländischen Völker, der zweite, mit sichtbarer Freude geschrieben, das Orientikum bis zu Alexander's Zeit, der dritte, als Gesamtband „Römische Republik“ betitelt, bespricht Roms Anfänge, bis zu seiner Herrschaft über Italien, schaltet dann die alexandrinisch-hellenische Zeit, diese Konkurrenz Roms um die Welt Herrschaft, ein, geht darauf nach eingehender Besprechung der Diadochenkämpfe wieder zu der wachsenden Entwicklung Roms über, das seine Macht nun den an Italien angrenzenden Gebieten folgen läßt, und behandelt von da ab den äußerlich immer mehr anwachsenden Strom der römischen Herrschaft bis zum Uebergang der Republik in die Monarchie. — Sehr zu loben ist das rasche Fortschreiten der Lieferungsansgaben.

Frei und Georg, Rom's Sündenregister. Ein Streifzug durch die Geschichte des Papstthums und seiner Kirche, zur Feier des 400jährigen Geburtstages seines großen Reformators Martin Luther. Dem deutschen Volke geschilbert und gewidmet. Potsdam, 3. Kentel.

Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Eiferzisterabi Salem. Herausgegeben von Dr. Fr. v. Weech, Geheimen Archivrat am Großherzogth. badischen General-Landesarchiv. Band I (1134 — 1266), 546 Seiten 8°. Preis 10 M.

Das bedeutende, für die Geschichte, Verfassung, Abelsunde und Topographie Schwabens unschätzbare Archiv des ehemaligen Eiferzisterienklosters Salem bei Ueberlingen hat schon seit langem die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gelenkt. Ein nicht unbeträchtlicher Theil desselben ist auch schon in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“, im „Württembergischen Urkundenbuche“ u. s. w. veröffentlicht; da aber diese Veröffentlichungen fast ohne Ausnahme nicht die Originalurkunden Salems, sondern nur das im 13. Jahrhundert angelegte Kopialbuch des Klosters als Vorlage benützten, und da von denselben sehr viele nur ganz ungenügende Auszüge sind, so war es ein sehr lebhafter Wunsch der Freunde schwäbischer Geschichte, eine vollständige, den Anforderungen der heutigen Editionsweise genügende Neuausgabe der Salemer Urkunden zu bekommen. Dieser Wunsch wird nunmehr in dem Codex diplomaticus Salemitanus des Geh. Archivrats v. Weech in schönster Weise erfüllt. Weech entschloß sich zu dieser umfassenden, schwierigen Arbeit, nachdem sein Kollege Gmelin, der zuerst an deren Lösung dachte, über den Vorbereitungen zu derselben gestorben war. Sein Werk, dessen erster Band seit kurzem vollendet ist, entspricht allen Anforderungen, die gerechter Weise an ein Urkundenbuch gestellt werden können und müssen. Der Herausgeber gibt jeweils die

Originalien wieder und greift nur dann auf das Salemer Kopialbuch zurück, wenn die betreffende Urkunde nur in dieser Handschrift erhalten geblieben ist. Der Text ist durchaus mit kritischer Sorgfalt behandelt, und in knapp gehaltenen Anmerkungen ist bei jeder Urkunde das notwendige über deren Form und Echtheit mitgeteilt. Ganz besonderm Dank verdient der Fleiß, mit dem Herr v. Weech das Register behandelt hat. In demselben sind nicht nur die unglücklichen Orts- und Personennamen sorgfältig bestimmt, sondern daneben auch die Formen, welche diese Namen in den Salemer Urkunden im Verlaufe der Zeit angenommen haben, sämmtlich zusammengestellt. An dieses Register reihen sich eben so genau gearbeitete Verzeichnisse der vorkommenden technischen, meist juristischen, Ausdrücke und der Urkundeneingänge an. Mit Liebe und Sorgfalt sind auch die Siegel beschrieben; die wichtigsten und schönsten derselben sind zudem auf 15 Tafeln in Lichtdruck von F. Baedmann in trefflicher Weise abgebildet. Diese Siegeltafeln, deren heraldische und genealogische Bedeutung auf der Hand liegt, sind ein herrlicher Schmuck des Werkes! Ueberhaupt ist dasselbe von der Verlags-Buchhandlung prächtig ausgestattet. Ein Abdruck desselben ist auch in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“ erschienen. Möge der Codex diplomaticus Salemitanus zu Ruh und Frommen der Geschichte in Baden und in den Nachbarländern weite Verbreitung finden! Das Erscheinen desselben verdanken wir insbesondere auch der huldvollen Unterstützung, welche der nunmehr vereingigte Markgraf Maximilian von Baden dem Unternehmen angedeihen ließ.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verlosungen. Wien, 1. Mai. Gewinnziehung der 1860er Loose. Der Haupttreffer fiel auf Serie 12522 Nr. 2. 50,000 fl. fielen auf S. 9437 Nr. 17. 25,000 fl. fielen auf S. 19459 Nr. 17. Je 10,000 fl. auf S. 6539 Nr. 1 und S. 1338 Nr. 3. Je 5000 fl. auf S. 1814 Nr. 8. S. 10380 Nr. 13. S. 708 Nr. 13. S. 15801 Nr. 4. S. 19875 Nr. 3. S. 10968 Nr. 19. S. 11805 Nr. 14. S. 12522 Nr. 17. S. 19615 Nr. 2. S. 9399 Nr. 4. S. 4004 Nr. 2. S. 19875 Nr. 2. S. 10871 Nr. 10. S. 410 Nr. 12. S. 16489 Nr. 18.

Wien, 1. Mai. Ziehung der österr. Kreditlose von 1868. Der Haupttreffer fiel auf Serie 481 Nr. 89, 30,000 fl. auf S. 37 Nr. 62, 15,000 fl. auf S. 1188 Nr. 68, je 5000 fl. auf S. 553 Nr. 96 und S. 1331 Nr. 26. Außerdem wurden noch folgende Serien gezogen: 44 80 232 708 1427 1581 1711 1807 2229 2365 2813 2919 3471 und 3963.

Gottha, 1. Mai. Ziehung der Burscher Prämienanleihe. Serien: 152 215 241 329 353 467 657 880 1052 1113 1294 1567 1783 1905 1917 1991 2030 2099 2154 2281 2404 2410 2532

2569 2688 2700 2740 3046 3320 3407 3435 3447 3696 3805 3827 3976 4342 4399 4415 4458 4478 4486 4490 4494 4516 4784 4828 4841 4894 4932 4957 5044 5046 5062 5276 5397 5415 5580 5587 5671 5698 5756 5793 5798 5822 5839 5854 5864 5900 5945 6002 6060 6129 6192 6236 6344 6361 6374 6481 6577 6626 6667 6720 6860 6865 6928 6963 7177 7101 7139 7179 7367 7454 7486. Bei der Gewinnziehung fielen 50,000 Frsch. auf Serie 657 Nr. 34, 10,000 Frsch. auf Serie 6667 Nr. 100 und 5000 Frsch. auf Serie 7454 Nr. 18.

Darmstadt, 1. Mai. Die heutige Generalversammlung der Bank für Handel und Industrie ertheilte betreffs der Geschäftsführung pro 1882 einstimmig Decharge und wurden zu Aufsichtsraths-Mitgliedern die auscheidenden Herren wiedergewählt und Hr. Ernst König in Köln neugewählt.

Böln, 1. Mai. Weizen loco hiesiger 20.50, loco fremder 21.—, per Mai 20.10, per Juli 20.30. Roggen loco hiesiger 14.50, per Mai 14.50, per Juli 14.90. Rüböl loco mit Faß 36.50, per Mai 36.30, Safer loco 14.50.

Bremen, 1. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.45, per Juni 7.55, per Juli 7.70, per Aug. 7.80, per August-Dez. 8.—. Ruhig. Amerik. Schweinefleisch Wilcox (nicht vergallt) 58.

Paris, 1. Mai. Rüböl per Mai 98.—, per Juni 97.70, per Juli-Aug. 94.—, per Sept.-Dez. 78.—. Spiritus per Mai 49.—, per Sept.-Dez. 51.—. Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per Mai 61.—, per Okt.-Jan. 60.30.—. Mehl, 9 Marken, per Mai 56.50, per Juni 57.50, per Juli-Aug. 58.70, per Sept.-Dez. 59.20.—. Weizen per Mai 25.60, per Juni 26.10, per Juli-Aug. 26.70, per Sept.-Dez. 27.10.—. Roggen per Mai 16.80, per Juni 17.20, per Juli-Aug. 18.20, per Sept.-Dez. 18.70.—. Wetter: —.

Antwerpen, 1. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Träge. Raffinirt. Type weiß, disp. 19.

New-York, 30. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.30, Rother Winterweizen 1.23 1/2, Mais (old mixed) 67 1/2, Havanna-Ruder —, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Eved 11 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/4.

Baumwoll-Fußfuß 10,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., dto. nach dem Continent 3000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reffler in Karlsruhe.

Krausfurter Börse vom 1. Mai 1883.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

B. 805.1. Nr. 5369. Karlsruhe. Die Großh. Staatskasse, vertreten durch Großh. Verwaltungshof, Namens der ledigen Wilhelmine Holz zu Graben, vertreten durch Rechtsanwalt R. Kufel, klagt gegen den Kaufmann Ludwig Holz zu Graben, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, in Ausübung der Rechte ihrer genannten Schuldnerin, der zufolge Verurteilung wegen Mordunteruchung- u. strafrechtlichen- pflichtigen Wilhelmine Holz, für einen defalligen Schuldbetrag von 2675 M. 25 Pf. nach erwirktem Beschlagnahme- und Pfändungsantrag beim Beklagten als Aufwahrer der von seiner Schwester empfangenen Wertpapiere, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Beschlagnahmten, aus der Verwahrung genommen, aus der Erbschaft ihrer Mutter herrührenden zwei Schuldverschreibungen der Stadt Karlsruhe, Nr. 2018 und 2019 zu je 1000 M., sammt Zinscoupons oder Zahlung ihres Wertes bis zum Betrag der klägerischen Forderung von 2675 M. 25 Pf., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Dienstag den 18. September 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. April 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. W. Köpfer.

U. 986.1. Nr. 2758. Offenburg. Bürgermeister Geiler zu Durbach, vertreten durch Rechtsanwalt W. Suser dahier, klagt gegen den prakt. Arzt Dr. Vollmer in Hornberg, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung

1. aus Darlehen laut Schuldenkenntnis vom 11. April 1878 im Restbetrage von 333 M. 31 Pf. nebst 5 % Zins vom 25. Januar 1883 an,

2. aus übernommenen Bürgschaften a. bei Hofbauer Josef Werner in Durbach am 4. Januar 1875 für 100 fl., am 25. März 1875 für 300 fl. — zusammen 400 fl. — 685 M. 71 Pf. nebst 4 1/2 % Zins vom 1. Januar 1883 an und 61 M. 70 Pf. Zins aus 685 M. 71 Pf. à 4 1/2 % vom 1. Januar 1881 bis dahin 1883 nebst 5 % Zins vom Klagezustellungsstage, b. bei Andreas Werner von Durbach am 2. November 1874 für 188 M. 57 Pf., im Jahr 1875 für 200 M., am 15. Oktober 1876 für 200 M., zusammen 588 M. 57 Pf. nebst 5 % Zins vom 1. Januar 1883 an und 58 M. 86 Pf. Zins aus 588 M. 57 Pf. à 5 % vom 1. Januar 1881 bis dahin 1883 nebst 5 % Zins vom Klagezustellungsstage,

mit dem Antrage auf Zahlung von 333 M. 31 Pf. nebst Zinsen an den Kläger und auf Schadloshaltung des Klägers für die genannten Bürgschaften durch Zahlung von 685 M. 71 Pf. und 61 M. 70 Pf., sowie 588 M. 57 Pf. und 58 M. 86 Pf. nebst Zinsen an die Gläubiger Josef und Andreas Werner in Durbach direkt oder zu Händen des Klägers, und ladet den

Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer II des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Mittwoch den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 27. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Seifert.

U. 994.1. Nr. 5518. Breisach. Der Handelsmann Jesajas Feltenstein zu Zbringen klagt gegen den Kaiser Johann Holzner von Wasenweiler, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von

1. 47 M. 50 Pf. nebst 5 % Zins aus 285 M. vom 11. November 1882,

2. 10 M. nebst 5 % Zins vom 4. Dezember 1882,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Breisach auf

Freitag den 22. Juni 1883, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Breisach, den 30. April 1883. Weifer, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 807.1. Civ. Nr. 9480. Karlsruhe. Frau Marie Seffers, geb. Övinger von Rippoldsau, wohnhaft in Mannheim, hat unter Glaubhaftmachung des Verlustes des bad. 35-Gulden-Looses Serie 960 Nr. 47973 das Ansgelot beantragt.

Der Inhaber dieses Looses wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag den 8. November 1883, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hieselbst anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das bezeichnete Loos vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung desselben erfolgen wird.

Karlsruhe, den 27. April 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 964.2. Nr. 5389. Billingen. Großh. Amtsgericht Billingen hat unter dem Hütigen beschloffen:

Die Stadtgemeinde Billingen besitzt auf ihrer Gemarkung zu Eigentum ein Stück Almend, 164 1/2 bad. Quadratrußen groß, vor dem oberen Thor, weßlich an das Eigentum des Sägmüllers Konstanzer, nördlich an das beim Anwesen des Sägers Konstanzer vorüberziehenden Gewerbestand, südlich an die nach Hornberg führende Staatsstraße und südlich an die Straße, welche die Stadt begrenzt.

Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 18. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Billingen anberaumten Termine anzumelden, wi-

drigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Billingen, den 27. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 985.1. Nr. 11,375. Pforzheim. Der Landwirth Karl Petri von Röttingen erbt von seinem Vater Bäcker Georg Adam Petri von Röttingen unter anderen Liegenschaften auch 2 Ar 15 Meter Weinberg neben Christoph Richter und Jakob Steiger in dem Gemarkung Ridenhalde, Gemarkung Darmsbach, gelegen, und ist dieses Grundstück auf den Namen des Erblassers in dem Grundbuche der Gemeinde Darmsbach nicht eingetragen.

Karl Petri beantragt deshalb das Aufgebotsverfahren.

Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an der oben beschriebenen Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 27. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Pforzheim anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Pforzheim, den 25. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Siemann.

U. 948. Nr. 3086. Waldkirch. Das Großh. Amtsgericht Waldkirch hat heute in Sachen des Simon Fehrenbach von Altmonsdorf, gegen unbekanntes, dingliche Rechte betr. durch Aufschluß-Urtheil für Recht erkannt:

Alle nicht angemeldeten Ansprüche der im Aufgebote vom 21. Februar d. J., Nr. 1549, bezeichneten Art, werden hinsichtlich der dort aufgeführten Liegenschaften dem Simon Fehrenbach von Altmonsdorf gegenüber für erloschen erklärt.

Waldkirch, den 19. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Frey.

Konkursverfahren. U. 989. Nr. 2174. Pfullendorf. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guflav Bollmar von Pfullendorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Donnerstag den 31. Mai 1883, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Pfullendorf, den 1. Mai 1883. Der Verwalter: Desch.

Vermögensabsonderungen. U. 100. Nr. 4630. Konstantz. Die Ehefrau des Martin Endres, Aaathie, geb. Galler von Dirsch, vertreten durch Rechtsanwalt Martheis in Konstantz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor dem Großh. Landgericht Konstantz — Civilkammer II — Termin auf

Donnerstag den 21. Juni 1883, Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 30. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Rothweiler.

U. 999. Nr. 8307. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Andreas Karl August Maul in Mannheim, Philippine, geb. von Grieschen, vertreten durch Rechtsanwalt H. Hermann von da, hat gegen ihren Ehemann bei dieselbigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu

erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Mittwoch den 13. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger an dem veröffentlichen.

Mannheim, den 28. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Reiss.

U. 958. Nr. 4543. Konstantz. Die Ehefrau des Franz Fiegel, Margaretha, geb. Fischer in Weersburg, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts, Civilkammer II hier, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 26. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

Verm. Bekanntmachungen. B. 782. Karlsruhe. Die zum Nachlasse des Maurermeisters Simon Pfeifer in Rühlburg gehörigen in Karlsruhe gelegenen unten beschriebenen Wohnhäuser werden zum Zwecke der Vertheilung am

Dienstag, dem 15. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, im Kommissionszimmer des Rathhauses zu Karlsruhe in einer zweiten öffentlichen Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt und unter Genehmigungsvorbehalt um das höchste Gebot zu versteigern.

1. Das in der Kirchstraße in Karlsruhe unter Nr. 2 neben Vithorath Heinrich Dobmann Ehefrau, und in der Stephanienstraße neben sich selbst Biff. 2 unten gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau und Parthie, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 69,500 M.

2. Das in der Stephanienstraße in Karlsruhe unter Nr. 53 beiderseits neben sich selbst — Biff. 1 und 3 — gelegene zweistöckige Wohnhaus sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 27,500 M.

3. Das in der Stephanienstraße unter Nr. 55, einerseits neben sich selbst — Biff. 2 — anderseits neben Wilhelm Frhr. von Selbened gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 36,500 M.

Der Kaufschilling ist zu 1/2 baar und der Rest in zwei gleichen zu fünf Prozent verzinslichen Raten zu 1884 und 1885 zahlbar, jedoch ist dem Steigerer auch sofortige Barzahlung gestattet.

Die näheren Bedingungen können inwischen täglich bei mir eingesehen werden.

Mühlburg, den 24. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Mathos.

U. 990. Nr. 3890. St. Blasien. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Pauline Köpfer Ehefrau, geb. Maier in Tiefenbüren, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Mittwoch den 16. Mai 1883, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst anberaumt.

St. Blasien, den 24. April 1883. Schneider, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 988. Nr. 2971. Emmendingen. Vom Gr. Amtsgericht Emmendingen wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft W. Krug & Comp., sowie der Müller Walbemar Krug und Mathias Bed von Eichtetten aufgehoben, nachdem dasselbe durch Vertheilung der Masse beendet ist. Emmendingen, 30. April 1883. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

U. 993. Nr. 5416. Breisach. In dem Konkurs gegen David Kleefeld, Handelsmann von Breisach, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung auf

Mittwoch den 16. Mai 1883, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt. Breisach, den 28. April 1883. Gerichtsschreiber: Weifer.

Bekanntmachungen. U. 995. Pfullendorf. Im Konkurs des hiesigen Kaufmanns Guflav Bollmar soll mit Genehmigung des Gläubigerausschusses die Schlussvertheilung erfolgen.

Nach dem bei der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts hier aufgelegten Verzeichnisse sind 7598 M. 6 Pf. vertheilbar. Hierbei sind 317 M. 87 Pf. bevorrechtigte und 26,827 M. unvorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Pfullendorf, den 1. Mai 1883. Willibald, Konkursverwalter.

U. 100. Nr. 4630. Konstantz. Die Ehefrau des Martin Endres, Aaathie, geb. Galler von Dirsch, vertreten durch Rechtsanwalt Martheis in Konstantz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor dem Großh. Landgericht Konstantz — Civilkammer II — Termin auf

Donnerstag den 21. Juni 1883, Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 30. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Rothweiler.

U. 999. Nr. 8307. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Andreas Karl August Maul in Mannheim, Philippine, geb. von Grieschen, vertreten durch Rechtsanwalt H. Hermann von da, hat gegen ihren Ehemann bei dieselbigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu

erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Mittwoch den 13. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger an dem veröffentlichen.

Mannheim, den 28. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Reiss.

U. 958. Nr. 4543. Konstantz. Die Ehefrau des Franz Fiegel, Margaretha, geb. Fischer in Weersburg, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts, Civilkammer II hier, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 26. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

Verm. Bekanntmachungen. B. 782. Karlsruhe. Die zum Nachlasse des Maurermeisters Simon Pfeifer in Rühlburg gehörigen in Karlsruhe gelegenen unten beschriebenen Wohnhäuser werden zum Zwecke der Vertheilung am

Dienstag, dem 15. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, im Kommissionszimmer des Rathhauses zu Karlsruhe in einer zweiten öffentlichen Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt und unter Genehmigungsvorbehalt um das höchste Gebot zu versteigern.

1. Das in der Kirchstraße in Karlsruhe unter Nr. 2 neben Vithorath Heinrich Dobmann Ehefrau, und in der Stephanienstraße neben sich selbst Biff. 2 unten gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau und Parthie, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 69,500 M.

2. Das in der Stephanienstraße in Karlsruhe unter Nr. 53 beiderseits neben sich selbst — Biff. 1 und 3 — gelegene zweistöckige Wohnhaus sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 27,500 M.

3. Das in der Stephanienstraße unter Nr. 55, einerseits neben sich selbst — Biff. 2 — anderseits neben Wilhelm Frhr. von Selbened gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 36,500 M.

Der Kaufschilling ist zu 1/2 baar und der Rest in zwei gleichen zu fünf Prozent verzinslichen Raten zu 1884 und 1885 zahlbar, jedoch ist dem Steigerer auch sofortige Barzahlung gestattet.

Die näheren Bedingungen können inwischen täglich bei mir eingesehen werden.

Mühlburg, den 24. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Mathos.

drigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Billingen, den 27. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

U. 985.1. Nr. 11,375. Pforzheim. Der Landwirth Karl Petri von Röttingen erbt von seinem Vater Bäcker Georg Adam Petri von Röttingen unter anderen Liegenschaften auch 2 Ar 15 Meter Weinberg neben Christoph Richter und Jakob Steiger in dem Gemarkung Ridenhalde, Gemarkung Darmsbach, gelegen, und ist dieses Grundstück auf den Namen des Erblassers in dem Grundbuche der Gemeinde Darmsbach nicht eingetragen.

Karl Petri beantragt deshalb das Aufgebotsverfahren.

Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an der oben beschriebenen Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 27. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Pforzheim anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Pforzheim, den 25. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Siemann.

U. 948. Nr. 3086. Waldkirch. Das Großh. Amtsgericht Waldkirch hat heute in Sachen des Simon Fehrenbach von Altmonsdorf, gegen unbekanntes, dingliche Rechte betr. durch Aufschluß-Urtheil für Recht erkannt:

Alle nicht angemeldeten Ansprüche der im Aufgebote vom 21. Februar d. J., Nr. 1549, bezeichneten Art, werden hinsichtlich der dort aufgeführten Liegenschaften dem Simon Fehrenbach von Altmonsdorf gegenüber für erloschen erklärt.

Waldkirch, den 19. April 1883. Großh. Land. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Frey.

Konkursverfahren. U. 989. Nr. 2174. Pfullendorf. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guflav Bollmar von Pfullendorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Donnerstag den 31. Mai 1883, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Pfullendorf, den 1. Mai 1883. Der Verwalter: Desch.

Vermögensabsonderungen. U. 100. Nr. 4630. Konstantz. Die Ehefrau des Martin Endres, Aaathie, geb. Galler von Dirsch, vertreten durch Rechtsanwalt Martheis in Konstantz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor dem Großh. Landgericht Konstantz — Civilkammer II — Termin auf

Donnerstag den 21. Juni 1883, Vormittags 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 30. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Rothweiler.

U. 999. Nr. 8307. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Andreas Karl August Maul in Mannheim, Philippine, geb. von Grieschen, vertreten durch Rechtsanwalt H. Hermann von da, hat gegen ihren Ehemann bei dieselbigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu

erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Mittwoch den 13. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger an dem veröffentlichen.

Mannheim, den 28. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Reiss.

U. 958. Nr. 4543. Konstantz. Die Ehefrau des Franz Fiegel, Margaretha, geb. Fischer in Weersburg, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts, Civilkammer II hier, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 26. April 1883. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

Verm. Bekanntmachungen. B. 782. Karlsruhe. Die zum Nachlasse des Maurermeisters Simon Pfeifer in Rühlburg gehörigen in Karlsruhe gelegenen unten beschriebenen Wohnhäuser werden zum Zwecke der Vertheilung am

Dienstag, dem 15. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, im Kommissionszimmer des Rathhauses zu Karlsruhe in einer zweiten öffentlichen Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt und unter Genehmigungsvorbehalt um das höchste Gebot zu versteigern.

1. Das in der Kirchstraße in Karlsruhe unter Nr. 2 neben Vithorath Heinrich Dobmann Ehefrau, und in der Stephanienstraße neben sich selbst Biff. 2 unten gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau und Parthie, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 69,500 M.

2. Das in der Stephanienstraße in Karlsruhe unter Nr. 53 beiderseits neben sich selbst — Biff. 1 und 3 — gelegene zweistöckige Wohnhaus sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 27,500 M.

3. Das in der Stephanienstraße unter Nr. 55, einerseits neben sich selbst — Biff. 2 — anderseits neben Wilhelm Frhr. von Selbened gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitenbau sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde einschließlich des Grund- und Bodens, Schätzungspreis 36,500 M